

## PersonalRAT

### Überlastungsanzeige

Arbeitsverdichtung aus verschiedenen Gründen kann zu Überlastung führen. Arbeit unter erhöhter Dauerbelastung kann zu Fehlern führen und zudem krank machen.

Mit einer Überlastungsanzeige signalisieren Beschäftigte die problematische Situation. Überdies entlasten sie sich von der Haftung für dadurch eintretende Schäden.

Dabei müssen folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Aufgaben können nicht mehr bearbeitet werden?
- Welche Folgen hat das?
- Wie wurden Aufgaben priorisiert?

Betroffene ermöglichen damit dem Arbeitgeber, seiner Fürsorgepflicht nachzukommen und Abhilfe zu schaffen. Arbeitsmenge und Termindruck liegen im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Dieser trägt auch die Verantwortung für gesundheitlich verträgliche Arbeitsbelastungen und eine dafür angemessene Personalstärke. Letzteres bedeutet: Leistungsanforderungen und Arbeitsabläufe müssen so gestaltet sein, dass ihnen dauerhaft ohne gesundheitliche Schäden entsprochen werden kann.

Eine Überlastungsanzeige entbindet die Beschäftigten jedoch nicht von der Pflicht zur Arbeitsleistung und von der Sorgfaltspflicht. Auch wenn im Arbeitsbereich mehrere Beschäftigte überlastet sind, müssen sie dies auf jeden Fall einzeln anzeigen.

Muster für eine solche Einzelanzeige sind auf der Webseite des Personalrates zu finden. Die Überlastungsanzeige ist über die/den Vorgesetzte(n) an das Dezernat Personal bzw. für Beschäftigte der Medizinischen Fakultät an den Geschäftsbereich Personal des UKD zu übermitteln.

Im Rahmen der Mitbestimmungsrechte sollte der Personalrat einbezogen werden. Dies kann am besten durch das Zuleiten einer Kopie der Überlastungsanzeige an den Personalrat erfolgen.

Rechtsquellen:

§ 81 Abs. 2 Nr. 7 SächsPersVG  
§ 3 Abs. 1 und 7 TV-L  
§§ 3 und 11 ArbSchG  
§§ 16 und 17 ArbSchG  
§§ 618 und 619a BGB

Mitbestimmung des Personalrates  
Pflichten und Schadenshaftung der Beschäftigten  
Pflichten des Arbeitgebers und arbeitsmed. Vorsorge  
Pflichten und Rechte der Beschäftigten  
Pflicht zu Schutzmaßnahmen und Schadenshaftung